

die Gewalt haben solle (DO II 199). Otto III. bestätigte 985 das Diplom seines Vaters (DO III 12)^{299b}. Wann der Bischof die ersten beiden Drittel der Gefälle erworben hat, ist der verfälschten Überlieferung nicht zu entnehmen. Andererseits darf man bezweifeln, daß er 979 oder 985 tatsächlich das letzte Drittel erhalten hat, denn der Kampf mit dem Salier ging bekanntlich weiter, und erst zu Beginn des 11. Jahrhunderts gelang es dem Bischof, ihn aus der Stadt zu verdrängen^{299c}. Während nun der Ablauf der Ereignisse recht undurchsichtig sein mag, erregt die Nachricht von der alten Aufteilung der Gefälle keine Bedenken. Anscheinend hatte der König seinen Anteil dem Bischof schon im 9. oder im frühen 10. Jahrhundert überlassen, der Graf dagegen den seinigen mindestens bis 979 behalten. Bezeichnend dürfte es freilich sein, daß zu dem Zeitpunkt, wo wir davon erfahren, der König selbst als Nutznießer längst ausgeschieden war. Insofern liefern auch die Wormser Verhältnisse keinen Beleg dafür, daß er noch im letzten Viertel des 10. Jahrhunderts zwei Drittel der Bannbußen von den Grafen erhielt. Daher darf es wohl bei der Vermutung bleiben, daß diese dem König keine derartigen Zahlungen leisteten, und a fortiori gilt dann, daß die Bischöfe von den Gerichtseinkünften der ihnen unterstellten Grafen damals nicht profitiert haben.

Ein Kirchenfürst, der vom König eine Grafschaft erhielt, sie aber dann wieder an einen Grafen astat, wird also einen unmittelbaren, materiellen (oder modern gesprochen: finanziellen) Gewinn davon nicht gehabt haben. Wenn in viel späterer Zeit, nämlich 1195, Erzbischof Hartwig II. von Bremen dem Grafen Adolf von Schauenburg den *comitatum Stadensem* überließ und sich dabei zwei Drittel der Einkünfte ausbedang, dürfte das auch damals noch eine Ausnahme gewesen sein, die aus den ungewöhnlichen Begleitumständen erklärt werden kann^{299d}. Der Erzbischof hatte Heinrich

^{299b}) Vgl. K. Lechner, Die älteren Königsurkunden für das Bistum Worms und die Begründung der bischöflichen Fürstenmacht, in: *MIÖG* 22 (1901) S. 361–419, 529–547; zuletzt K. Krimm, Mosbacher UB (1986) S. 3. Ob dem Grafen nach den Diplomen Ottos II. und Ottos III. noch die Blutgerichtsbarkeit verblieben ist, hängt von der umstrittenen Ausdeutung des DH II 319 ab; siehe H. Hirsch Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922) S. 111 ff., bes. 114–119; A. Seiler, Das Hochstift Worms im Mittelalter, *Der Wormsgau* Beih. 4 (1936) S. 32 ff.; E. E. Stengel, *Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte* (1960) S. 48 ff., 62 f.

^{299c}) DH II 20; Thietmar von Merseburg, *Chron.* VI prol. 27 ff., ed. Holtzmann (wie Anm. 286) S. 274; Vita Burchardi c. 7, 9, Migne PL 140, Sp. 516–518.

^{299d}) J. M. Lappenbergh, *Hamburgisches UB* 1 (1907) S. 270 Nr. 307; *Reg. Imp.* IV 3, S. 193 f. Nr. 477; Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum* V 22, ed. I. M. Lappenbergh – G. H. Pertz, *MGH SS rer. Germ.* (1868) S. 188; vgl. Hohmann, in: *Stader Jb.* 1969, S. 84–88; oben S. 389.